

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 2C zum
Teilegutachten
Nr. **RZ97/44426/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543803 mit Zentrierring Ø64/54,1 bzw.
T7543837 ohne Zentrierring**

Blatt 1 von 4

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : T75
Radausführung : T7543803 (Zentrierringausführung) oder
T7543837 (Ausf. mit fester Mittenbohrung)
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 580
zul. Abrollumfang in mm : 1930
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 4
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1 bei Ausf. T7543803 bzw.
58,1 bis Ausf. T7543837
Zentrierart : Mittenzentrierung ww. durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 54,1 mm, Kennz. Ø64/54,1
Farbe silber

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Suzuki Motor Corporation Hamamatsu / Japan
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12 x 1,25
Kegelwinkel 60°
Anzugsmoment in Nm : 100
Spurverbreiterung : 14 mm

Typ: EG			
ABE / EG-Genehmigung: H032			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
52; 63; 72; 89	Suzuki Baleno (Stufenheck, Schrägheck, Steilheck)	185/55R15-81 12) 195/50R15-81 15)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)17)

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 2C zum
Teilegutachten
Nr. **RZ97/44426/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543803 mit Zentrierring Ø64/54,1 bzw.
T7543837 ohne Zentrierring**

Blatt 2 von 4

Typ: EG			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0024*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
63; 71; 72; 89	Suzuki Baleno (Stufenheck, Schrägheck, Steilheck)	185/55R15-81 12) 195/50R15-81 15)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)17)

e6*93/81*0024*01

795/865

4/100/54

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach § 19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderäder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH ANLAGE 2C zum
Schönbacher Straße Teilegutachten
35745 Herborn - Hörbach Nr. **RZ97/44426/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543803 mit Zentrierring Ø64/54,1 bzw. Blatt 3 von 4**
T7543837 ohne Zentrierring

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.

- 12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:

Bridgestone
Continental

Typ:

RE 71

alle Sommerprofile mit

Geschwindigkeitssymbol $\geq H$

SP Sport D40, SP2000

Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT

MXV3A, XGTV, SX GT

P600, P4000, P5000

alle Profilausführungen

Direction

600F1

Rallye 340/55

Dunlop

Goodyear

Michelin

Pirelli

Riken

Semperit

Toyo

Uniroyal

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen.

- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von Oberkante hinterer Stoßfänger bis seitlicher Türsicke komplett umzulegen.

- 15) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ohne Karosserieänderungen ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

Hersteller

Uniroyal

Firestone

Kelly

Yokohama

Michelin

Pirelli

Dunlop

Fortsetzung nächste Seite

Continental

Typ

rallye 440

690

Charger

AV1-50i, A-008

MXV, XGT-V

P700-Z, P600

SP Sport 2020

CV90, CV91, AquaContact, TS750

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
ANLAGE 2C zum
Teilegutachten
Nr. **RZ97/44426/A/67**

Typ: **T75**
Ausführung: **T7543803 mit Zentrierring Ø64/54,1 bzw.
T7543837 ohne Zentrierring** Blatt 4 von 4

Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der Anbaubestätigung einzutragen. Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist **Auflage 13** (Nacharbeit an Achse 2) zu beachten.

17) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 13.10.1997

K:\RÄDER\RZ\67\15ZOLL\ANLAGE.GA\44426A67\ANL01C.DOC